

Gesetzgebungs-Agenda 2003/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

- 1 Bund
 - 1.1 Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket 2001)
 - 1.1.1 Ehe- und Familienbesteuerung
 - 1.1.2 Wohneigentumsbesteuerung
 - 1.1.3 Stempelabgaben
 - 1.2 Fusionsgesetz
 - 1.3 Behindertengleichstellungsgesetz
 - 1.4 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige – Vernehmlassungsvorlage
- 2 Kantone
 - 2.1 Basel-Landschaft
 - 2.2 Basel-Stadt
 - 2.3 Freiburg
 - 2.4 Jura
 - 2.5 Luzern
 - 2.6 Obwalden
 - 2.7 Schaffhausen
 - 2.8 Zürich
- 3 Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket 2001)

Am 20. Juni 2003 haben die eidgenössischen Räte das Steuerpaket 2001 verabschiedet, das Änderungen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgaben enthält. Die Bestimmungen über die Neuordnung der Wohneigentumsbesteuerung sollen für Bund und Kantone auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Dem Bundesrat kommt allerdings das Recht zu, die Bestimmungen betreffend das Bausparen bereits vor dem 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Kommt es zu einer vorzeitigen Inkraftsetzung, gilt diese auch für die Kantone. Ein solcher Beschluss kann allerdings erst nach Abschluss aller Einführungsarbeiten zum neuen Bausparmodell gefällt werden und wohl auch erst nach der Anpassung der kantonalen Gesetze an das neue Recht. Die Revision des Stempelabgaberechts sowie die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer sollen dagegen schon auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten. Für die Umsetzung der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung auf kantonaler Ebene wird den Kantonen eine Anpassungsfrist von fünf Jahren eingeräumt.

Das Bundesgesetz wurde am 1. Juli 2003 im Bundesblatt publiziert (BB1 2003, 4498). Die Frist für das fakultative Referendum läuft bis 9. Oktober 2003. In der Zwischenzeit hat eine Mehrzahl der Kantone angekündigt, die Ergriffung des Kantonsreferendums gemäss Art. 141 BV zu prüfen. Kommt dieses zustande, wird der Bundesgesetzgeber wohl auf die vorgesehene Teilkraftsetzung auf 1. Januar 2004 zurückkommen.

1.1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung umfasst für die direkte Bundessteuer als wichtigste Änderungen (im System der Postnumerandosteuerung mit Gegenwartsbemessung):

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

- Entlastung der Verheirateten im Verhältnis zu Alleinstehenden durch Einführung des Teilsplittings (Divisor 1,9);
- Einführung eines Haushaltsabzugs von Fr. 11 000 für Steuerpflichtige, die allein oder mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen;
- Einführung eines Alleinerzieherabzugs in der Höhe von 3 % des Reineinkommens mit einem Höchstbetrag von Fr. 5500;
- Einführung eines persönlichen Abzugs von Fr. 1400 für jede steuerpflichtige Person;
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 5600 auf Fr. 9300 sowie Einführung einer Regelung für die Abzugsberechtigung bei mündigen Kindern in Ausbildung;
- Neukonzipierung des Unterstützungsabzugs mit einem Minimalbetrag von Fr. 5600 und einem Maximalbetrag von Fr. 9000;
- Einführung eines Abzugs der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 7000 pro Kind und Jahr (Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt);
- Streichung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen und Einführung eines Abzugs der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Form einer auf kantonalen Durchschnittswerten basierenden Pauschale, wobei Prämienverbilligungen berücksichtigt werden (Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt);
- Streichung des Zweiverdienerabzugs.

Die wichtigsten Änderungen für die Kantone (durch entsprechende Anpassung des StHG) sind:

- Verankerung des Splittingssystems zur Entlastung der Verheirateten im Verhältnis zu Alleinstehenden, wobei der Divisor nach kantonalem Recht zu bestimmen ist;
- Gewährung von Entlastungen wie bei den Ehepaaren für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben;
- Einführung eines Abzugs der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte, wobei der Höchstbetrag nach kantonalem Recht zu bestimmen ist;
- Streichung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen und Einführung eines Abzugs der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wie bei der direkten Bundessteuer;
- Streichung des Zweiverdienerabzugs;
- Einführung eines steuerfreien Existenzminimums für jede steuerpflichtige Person.

1.1.2 Wohneigentumsbesteuerung

Zentrales Element der Reform der Wohneigentumsbesteuerung ist der Systemwechsel für die Besteuerung von selbstgenutztem Wohneigentum (Verzicht auf die Besteuerung der Eigenmietwerte, grundsätzlicher Wegfall der Abzüge für Unterhaltskosten und Schuldzinsen). Für die direkte Bundessteuer und für die kantonalen Steuern sind dabei analoge Bestimmungen vorgesehen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Qualifikation des Mietwerts von selbstgenutztem Wohneigentum als steuerfreies Einkommen;
- Beschränkung des Abzugs der Unterhaltskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz auf den Teil der effektiven Unterhaltskosten, der Fr. 4000 übersteigt;
- Wegfall des Abzugs der privaten Schuldzinsen (mit gewissen Ausnahmen). Steuerpflichtige, die erstmals an ihrem Wohnsitz Wohneigentum für den Eigengebrauch erwerben, können die entsprechenden Schuldzinsen während 10 Jahren in Abzug bringen, wobei der Abzug für Verheiratete auf höchstens Fr. 15 000 und für Alleinstehende auf höchstens Fr. 7500 beschränkt ist. Ab dem sechsten Jahr reduzieren sich diese Abzüge zudem jährlich um 20 %;
- Einführung eines eigenständigen Bausparmodells (Möglichkeit des Abschlusses eines Bausparvertrages mit einer Vertragsdauer von mindestens 5 und höchstens 10 Jahren für volljährige und unter 45-jährige in der Schweiz wohnhafte Personen; Abzug der Einzahlungen auf das Bausparkonto von den Einkünften bis zu einer Maximalhöhe; Qualifikation des Kapitals und der gutgeschriebenen Zinsen nach Ablauf des Bausparvertrags als steuerbares Einkommen mit der Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs, soweit die Mittel für den Erwerb von Wohneigentum zum Eigengebrauch verwendet werden [Regelung der Einzelheiten in einer Verordnung]).

1.1.3 Stempelabgaben

In diesem Bereich haben die Schlussberatungen keine Änderungen mehr gebracht (zum Reforminhalt s. FStR 2003, 77).

1.2 Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung) ist von den eidgenössischen Räten praktisch durchberaten. Einzige Differenz bildet noch die Frage, ob ins neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, welche die Erhebung der (meist kommunalen) Handänderungssteuer bei Liegenschaftsübertragungen im Rahmen von Umstrukturierungen ausschliesst. Die Verfassungsmäs-

sigkeit einer solchen Bestimmung ist nicht unumstritten. Eine Verabschiedung dieses Gesetzes noch in diesem Jahr erscheint zunehmend als wahrscheinlich.

1.3 Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz; BBl 2002, 8223) bringt in steuerlicher Hinsicht eine Änderung des Abzugs für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. h StHG). Neu wird dieser Abzug aufgeteilt. Wie bisher können von den Einkünften die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Demgegenüber besteht neu für die Invaliditätskosten ein eigenständiger Abzug. Gemäss den neuen Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 Bst. h^{bis} StHG können die behinderungsbedingten Kosten vollumfänglich, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts, zum Abzug gebracht werden.

Während das Behindertengleichstellungsgesetz grundsätzlich ab 1. Januar 2004 zur Anwendung kommt, sind die steuerlichen Bestimmungen vom Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden. Die neue Abzugsregelung gilt somit auf Bundes- und Kantonsebene einheitlich vom 1. Januar 2005 an.

1.4 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige – Vernehmlassungsvorlage

Am 7. Juli 2003 hat der Bundesrat zur Frage einer Steueramnestie bzw. amnestieähnlicher Massnahmen eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, die bis 10. Oktober 2003 dauert. Diese enthält neben einer allgemeinen Standortbestimmung und Darstellung der bisher erfolgten parlamentarischen Vorstösse materiell insbesondere drei Varianten für ein erleichtertes Nachsteuerverfahren in Erbfällen. Ausserdem wird in Nachachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Beseitigung der Haftung der Erben für die Bussen des Erblassers vorgeschlagen. Neu soll sodann auf die Erhebung einer Busse verzichtet werden, wenn Steuerzahler ihre Hinterziehungen selber und vollumfänglich anzeigen (straflose Selbstanzeige).

Im Hinblick auf ein erleichtertes Nachsteuerverfahren in Erbfällen werden zwei Varianten vorgeschlagen, die sich an das ordentliche Nachsteuerverfahren anlehnen, dieses aber entweder verkürzen (Variante 2) oder vereinfachen

(Variante 3). Eine andere Variante, die einer Amnestie näher kommt, sieht vor, dass die Nachsteuer pauschal als Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens erhoben wird (Variante 1).

Alle Gesetzesänderungen sollen nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die kantonalen und kommunalen Steuern gelten.

2 Kantone

2.1 Basel-Landschaft

Im Frühling dieses Jahres sind zwei Volksinitiativen mit steuerlichen Auswirkungen gültig zustande gekommen. Die erste Initiative verlangt die Verankerung der Wohneigentumsförderung sowie die Festlegung eines steuerlichen Ausgleichs zugunsten der Mieter als Grundsätze in der Kantonsverfassung. Mit der zweiten Initiative soll die steuerliche Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern tatsächlich wieder hergestellt werden. Dazu sind insbesondere zwei steuerliche Massnahmen vorgesehen: Einerseits soll der Mietkostenabzug von derzeit Fr. 1000 auf neu Fr. 1500 pro Person erhöht, andererseits sollen die kantonalen Eigenmietwerte generell um 8% angehoben werden.

Die beiden Initiativen sind in der Zwischenzeit vom Landrat beraten worden und werden gegen Ende des Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

2.2 Basel-Stadt

Am 21. Mai 2003 hat der Grosse Rat bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine tarifliche Besserstellung für Personen beschlossen, welche im Zeitpunkt des Erbgangs oder der Schenkung mit dem Erblasser oder dem Schenker während mindestens fünf Jahren zusammen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Der Steuersatz beträgt neu 6% und liegt damit gleich hoch wie jener für Geschwister und Grosseltern des Schenkers oder Erblassers.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse (Anzüge, Motionen) sind beim Regierungsrat oder bei der Grossratskommission WAK in Bearbeitung:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- steuerliche Entlastungen für Elternpaare mit Kindern;
- Abzug für Zuwendungen an politische Parteien;
- Straffung der Einkommens- bzw. Vermögenssteuer-tarife;
- bei zunehmendem Einkommen degressiver Kinderbetreuungskostenabzug;

- Reduktion des Spekulationszuschlags bei der Grundstückgewinnsteuer für Investoren.

2.3 Freiburg

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2003 verschiedene parlamentarische Vorstösse behandelt und den Staatsrat (Regierung) beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten. Die entsprechende Steuergesetzrevision soll vom Grossen Rat in der Septembersession beraten werden. Behandelt wurden folgende Vorstösse:

- Senkung des Steuersatzes für die Vermögenssteuer und Einführung einer Bestimmung zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Vermögenssteuer;
- Erhöhung der Kinderabzüge;
- Einführung eines Doppeltarifs für die Einkommenssteuer;
- Besteuerung der Ehegatten: Änderung des Splittingatzes und der Solidarhaftung unter Ehegatten;
- Kinderabzug direkt vom Steuerbetrag.

2.4 Jura

Gegenwärtig werden in zwei Bereichen Gesetzesvorlagen zuhanden des Parlamentes vorbereitet, welche folgende Ziele beinhalten:

- Programm für Steuererleichterungen unter dem Titel «Jura Pays ouvert». Angestrebt wird eine Steuerreduktion für die jurassischen Steuerpflichtigen um 5%;
- Reduktion für Kapitaleistungen durch Schaffung eines Sondertarifs (anstelle der bisherigen Besteuerung zum Rentensatz). Diese Änderung erfolgt in Umsetzung einer überwiesenen Motion, welche die Steuerbelastung für Kapitaleistungen auf die Durchschnittsbelastung in der Schweiz limitieren will.

Beide Vorlagen sollen noch in diesem Jahr vom Parlament beraten werden und alsdann auf 1. Januar 2004 in Kraft treten.

2.5 Luzern

Im Kanton Luzern sind drei Volksinitiativen lanciert worden:

- Die Volksinitiative «Steuern vors Volk» verlangt eine Reduktion des Staatssteuerfusses. Wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist er dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.
- Die Volksinitiative «Kinderbonus! Weniger Steuern für Familien» will bisherige Sozialabzüge vom Reineinkommen durch Steuergutschriften auf den Steuerbetrag ersetzen.
- Die Volksinitiative «Für den Steuerabzug der Kran-

kenkassenprämien! Damit den Familien mehr zum Leben bleibt!» will neben den bisherigen Versicherungsabzügen (Höchstbeträge) neu die vollen Prämien und Beiträge für die obligatorische und private Krankenversicherung zum Abzug zulassen.

Daneben sind im Parlament gegen 40 Vorstösse eingereicht worden, die vorwiegend Themen aus dem Steuerpaket des Bundes und der Unternehmenssteuerreform II umfassen. Verschiedene parlamentarische Vorstösse betreffend die Entlastung der untersten Einkommen sind überwiesen worden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst 2003 eine finanz- und steuerpolitische Lagebeurteilung vornehmen.

2.6 Obwalden

Im Kanton Obwalden sind folgende parlamentarischen Vorstösse eingereicht worden:

- Postulat betreffend Entkoppelung der Steuerfüsse für juristische Personen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmungen: Bis anhin sind der Kanton und die Gemeinden verpflichtet, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen zum gleichen Ansatz festzulegen. Die Postulantinnen und Postulanten vertreten die Meinung, dass mit einer Entkoppelung der Steuerfüsse für juristische Personen die Rahmenbedingungen für die Unternehmungen rasch und nachhaltig verbessert werden könnten. Das Postulat wurde vom Kantonsrat erheblich erklärt.
- Motion betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit (Änderung der Steuergesetzgebung auf Bundesebene: Steuerharmonisierungsgesetz, Allgemeine Abzüge): Mit der eingereichten Motion wird bezweckt, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV im Sinne einer allgemeinen Anregung auszuarbeiten, damit unter den allgemeinen Abzügen im Steuerharmonisierungsgesetz nicht nur Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, sondern auch andere geldwerte Leistungen (Freiwilligenarbeit) als abzugsberechtigt anerkannt werden. Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

2.7 Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen plant eine Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2004. Geplant sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Reduktion der Grenzsteuerbelastung für natürliche Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als Fr. 500 000 bzw. einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als Fr. 10 Mio. (Änderung Steuertarif);

- Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung Anteilshaber/Unternehmung bei massgeblichen Beteiligungen: Satzreduktion für ausgeschüttete Gewinne auf 50 % bei der Einkommenssteuer und für die entsprechende Beteiligung auf zwei Drittel bei der Vermögenssteuer;
- Satzreduktion bei der Holdingbesteuerung von 0,05 % des steuerpflichtigen Eigenkapitals auf neu 0,025 %;
- Zulassung von Streubesitz bei Holdinggesellschaften;
- Ermöglichung unterschiedlicher Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen beim Kanton und den Gemeinden;
- Reduktion des Quellensteuersatzes für die Besteuerung ausländischer Verwaltungsräte von 30 % auf 25 %;
- Erhöhung des maximalen Kinderfremdbetreuungsabzugs von Fr. 2000 auf Fr. 9000;
- Einführung eines Sozialabzugs beim Vermögen pro minderjähriges Kind von Fr. 30 000;
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 4800 auf Fr. 5800.

2.8 Zürich

Am 18. Mai 2003 haben die Stimmberechtigten die Volksinitiative «Weniger Steuern für niedrige Einkommen (Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit im Kanton Zürich)» abgelehnt. In den kommenden Monaten dürfte die Beratung über die hängige Teilrevision des Steuergesetzes für natürliche Personen wieder aufgenommen werden (Ausgleich der kalten Progression bis Ende 2001; über diesen Ausgleich hinausgehende Erhöhungen des persönlichen und des Kinderabzugs; Streichung der obersten Progressionsstufe von 13 % im Einkommenssteuertarif). Allerdings hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 verlauten lassen, dass diese Revision erst auf 2006 in Kraft gesetzt werden könne.

Der Regierungsrat hat eine Vorlage betreffend Seniorenabzug verabschiedet. Es geht dabei um die Ausführungsvorlage zu einer im September 2002 angenommenen Volksinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen, sie jedoch erneut der Volksabstimmung zu unterstellen und den Stimmberechtigten die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Die Referendumsfrist gegen die Teilrevision des Steuergesetzes für juristische Personen (Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 8 % einfache Staatssteuer, Halbierung der Kapitalsteuersätze) ist abgelaufen. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, diese Revision erst auf 2005 in Kraft zu setzen.

Es sind zahlreiche Vorstösse hängig, u.a. eine Parlamentarische Initiative, welche die gesetzliche Verankerung der so genannten relativen bzw. proportionalen Berechnungsmethode bei teilweiser Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum verlangt. Demgegenüber hat es das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 21. Mai 2003 als richtig anerkannt, dass bei der durch das StHG vorgegebenen Konzeption des Steueraufschubs die absolute Methode zur Anwendung gebracht wird.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Im Juni 2003 wurden die Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Aserbaidshon*, die im Mai vergangenen Jahres aufgenommen worden waren, weitergeführt. Es konnten in allen offenen Punkten eine Einigung erzielt und ein Abkommensentwurf paraphiert werden.